

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. Februar 2016

§ 200

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

2. Lesung

(Berichte s. § 190, 10.2.2016, S. 328)

Artikel 15; Zuständige Gemeindebehörden

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionspräsident, hält zuhanden des Protokolls fest, dass die Formulierung von Artikel 15 auch eine Lösung mit Einbürgerungsrat zulässt. Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 15 überlasse es den Gemeinden, zu regeln, welches Gremium zuständig ist.

Schlussabstimmung: Der Gesetzentwurf wird wie beraten der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.